



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Nr. 15 Mi., 9.4.2014

INHALT

Hauptamt
Bezirksausschusssitzungen II, III, IX

Stadtplanungsamt
Umlegung „Friedrichshofen-West“

Kulturamt
Öffentliche Bekanntmachung

Rechtsamt
Geschäftsordnung Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Ing. Kommunalbetriebe AöR
Änderung der Hausmüllabfuhr

Sparkasse Ingolstadt
Aufgebot von Sparkassenbüchern u. sonstigen Sparerkunden

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses II - Nordwest

Am Dienstag, 15.04.2014 findet um 20:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses II - Nordwest statt. Der Veranstaltungsort ist im Stadteiltreff, Pfitznerstr. 19 a, 85057 Ingolstadt.

Tagesordnung:

1. Bürgerhaushalt – Planung Bürgerhaushalt 2014
2. Anfragen und Antworten der Verwaltung.
3. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Johann Lang, Gabelsbergerstr. 28a, 85057 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost

Am Donnerstag, 17.04.2014 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost statt. Der Veranstaltungsort ist im Stadteiltreff Konradviertel, Oberer Taubentalweg, 85055 Ingolstadt.

Tagesordnung:

1. Feststellung über die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Besprechung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
3. Bürgerhaushalt
4. Sonstiges

Bezirksausschussvorsitzender:

Nordost: Herr Eckehard W. Gebauer, Schillerstr. 83, 85055 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IX – Mailing-Feldkirchen

Am Dienstag, 22.04.2014 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IX – Mailing-Feldkirchen statt. Der Veranstaltungsort ist der Saal der Gastwirtschaft Prüller in Mailing, Regensburger Str. 287.

Tagesordnung:

1. Sammlung von Vorschlägen zum Bürgerhaushalt 2015
2. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Michael Oblinger, Hadergasse 19, 85055 Ingolstadt

Bekanntmachung

Umlegung „Friedrichshofen - West“, Bbauungsplan Nr. 195, Gemarkung Gaimersheim und Gerolfing;

Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes (§ 71 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I. S. 1548))

1. Der Umlegungsplan „Friedrichshofen - West“, Gemarkungen Gaimersheim und Gerolfing (Bbauungsplan Nr. 195 „Friedrichshofen - West“) ist am 27.03.2014 für alle Besitzstände unanfechtbar geworden.
2. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der Flurstücke ein.

3. Die im Umlegungsplan festgesetzte Geldleistung ist nunmehr zur Zahlung fällig; die Stadt Ingolstadt ist Gläubigerin und Schuldnerin dieser Geldleistung.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Umlegungsstelle schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen, Lenbachplatz 7, 80333 München.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) sind unzulässig.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ingolstadt eröffnet im September 2014 das „Kulturzentrum Halle 9“ in der Elisabethstr. 9 in 85051 Ingolstadt. Für das

Kulturzentrum ist die Einrichtung einer Gastronomie für den Veranstaltungsbereich vorgesehen. Für den Betrieb der Gastronomie sucht die Stadt Ingolstadt einen Gastronomen für den Abschluss eines Pachtvertrages.

Unterlagen zum Objekt können bei der Stadt Ingolstadt, Referat für Kultur, Schule und Jugend, Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt oder per E-Mail unter stefanie.wendl@ingolstadt.de angefordert werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens 09.05.2014 bei der Stadt Ingolstadt, Referat für Kultur, Schule und Jugend, Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt einzureichen. Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Stefanie Wendl unter der Telefonnummer 0841/305-1806 zur Verfügung.

Die **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt** gibt sich auf Grund des Art. 34 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 619) (FN BayRS 2020-6-1-I), und § 11 Nr. 5 der Verbandsatzung i. d. F. d. Bekanntmachung vom 3. Oktober 1986 (RABl OB Nr. 25 vom 12.12.1986, S. 288, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juli 2013, OBABl. 2013, S. 289) folgende

Geschäftsordnung

ERSTER TEIL: VERBANDSORGANE

Erster Abschnitt: Verbandsversammlung

§ 1 Zusammensetzung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) In die Verbandsversammlung entsenden:

- a) die Stadt Ingolstadt 17 Verbandsräte (einschl. Oberbürgermeister),
- b) der Zweckverband „Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord“ vier Verbandsräte (einschl. Verbandsvorsitzender).

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

§ 2 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle ihr durch Gesetz, Satzung oder durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Angelegenheiten, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind (§ 15 der Verbandsatzung) oder nach dieser Geschäftsordnung übertragen werden (§ 5 der Geschäftsordnung) oder in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen (Art. 37 Abs. 2 KommZG; § 10 der Geschäftsordnung).

(2) Die Verbandsversammlung kann sich darüber hinaus Angelegenheiten, die nicht in die gesetzliche Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen, zur Behandlung und Entscheidung vorbehalten oder an sich ziehen, auch wenn sie nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung von einem Ausschuss erledigt werden können.

§ 3 Zuständigkeit im Einzelnen

Die Verbandsversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die Erweiterung sowie die Stilllegung der den Verbandsaufgaben dienenden wesentlichen Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtrags- haushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
5. die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses, die Feststellung desselben sowie für die Entlastung;
6. die Wahl des zweiten Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen sowie für die Festsetzung von Entschädigungen;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsatzung für einen Eigenbetrieb oder die Unternehmensatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes;
10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform;
11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
12. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
13. die Festsetzung der Bedingungen beim Eintritt oder Austritt eines Mitgliedes;
14. Ernennungen (Einstellungen, Beförderungen), Versetzungen, Abordnungen, Ruhestandsversetzungen, Anerkennung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten und Entlassungen von Beamten/innen der ersten und zweiten Qualifikationsebene (ab Besoldungsgruppe A 9), sowie für Einstellungen, Höhergrup- pierungen und Kündigungen von vergleichbaren sonstigen Be-

schäftigen des TVöD. (ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder einem entsprechenden Entgelt)

Zweiter Abschnitt: Verbandsausschuss

§ 4 Allgemeines

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind (im Speziellen § 15 Verbandsatzung „Zuständigkeiten des Verbandsausschusses“).

(2) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und sieben weiteren Mitgliedern. Verbandsausschussmitglieder sind der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt, sein Stellvertreter sowie fünf von der Stadt Ingolstadt entsandte Verbandsräte und zwei entsandte Verbandsräte des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord“, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter.

(3) Alle der Verbandsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten sind grundsätzlich im Verbandsausschuss vorzubereiten.

§ 5 Wirksamkeit der Beschlüsse

(1) Ein Ausschussbeschluss ist durch die Verbandsversammlung nachzuprüfen, wenn der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Verbandsräte binnen einer Woche nach Beschlussfassung die Nachprüfung durch die Verbandsversammlung beantragt (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 32 Abs. 3 GO).

(2) Der Antrag auf Nachprüfung kann entweder während der Sitzung zur Niederschrift gegeben oder schriftlich innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Der schriftliche Antrag muss von den Antragstellern unterzeichnet sein.

(3) Soweit ein Beschluss des Verbandsausschusses die Rechte Dritter berührt, wird er erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 32 Abs. 3 Satz 2 GO) und darf erst dann vollzogen werden.

§ 6 Geschäftsgang bei Ausschusssitzungen

Für den Geschäftsgang des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen des dritten Teils dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

Dritter Abschnitt: Verbandsvorsitzender

§ 7 Vollzug der Beschlüsse

(1) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung (Art. 36 Abs. 2 KommZG).

(2) Hält der Verbandsvorsitzende die Beschlüsse des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. Behebt auf Antrag des Verbandsvorsitzenden und nach Darlegung seiner Rechtsauffassung die Verbandsversammlung die Rechtswidrigkeit nicht, so hat er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 59 Abs. 2 GO)

§ 8 Dringliche Anordnung und unaufschiebbare Geschäfte

(1) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, an Stelle des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 2 KommZG i.V.m. Art. 37 Abs. 3 S. 1 GO)

(2) Von den getroffenen dringlichen Anordnungen hat der Verbandsvorsitzende dem Verbandsausschuss oder der Verbandsversammlung, soweit dieser für die Entscheidung zuständig gewesen wäre, in der nächstfolgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 9 Laufende Angelegenheiten

(1) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Besorgung der laufenden Angelegenheiten (Art. 36 Abs. 2 KommZG i.V.m. Art. 37 Abs. 1 GO); das sind die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, sich im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bewegen und für den Vollzug des Haushalts keine erhebliche Rolle spielen.

Hierzu zählen insbesondere:

1. Genehmigung von Bau- und sonstigen Vorhaben und anderen Einzelmaßnahmen aller Art (Projektgenehmigung) bis zu 250.000 Euro, sofern die Maßnahme im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten ist, ansonsten bis 50.000 Euro.
2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen im Einzelfall bis zu den nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt in der jeweiligen Fassung geltenden Wertgrenzen für den Oberbürgermeister im Rahmen der Haushaltssatzung. Bei Aufteilung der Aufträge, Arbeiten oder Lieferungen in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag maßgebend (§ 18 Abs. 6 der Verbandsatzung). Die Vergabe erfolgt in Analogie der städtischen Vergabeordnung.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist weiter zuständig für die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse nach § 18 Abs. 8 der Verbandsatzung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Art. 38 KommZG).

§ 10 Vertretung des Zweckverbandes nach außen

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(3) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

ZWEITER TEIL: RECHTSSTELLUNG DER VERBANDSRÄTE

§ 11 Entscheidungsfreiheit

(1) Die Verbandsräte nehmen die mit ihrem Amt verbundenen Rechte und Pflichten in den Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung durch Antrag, Beratung und Abstimmung wahr.

(2) Die Verbandsräte üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.

(3) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie im Verbandsausschuss / in der Verbandsversammlung abzustimmen haben (Art. 33 Abs. 2 S. 4 KommZG).

§ 12 Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung, denen sie als Mitglied angehören, teilzunehmen (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 GO).

(2) Verbandsräte, die verhindert sind, an den Sitzungen teilzunehmen oder erst nach Beginn der Sitzung kommen können, haben dies der Verbandsgeschäftsstelle unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig mitzuteilen. Die Verbandsräte haben für ihre Vertretung selbst Sorge zu tragen.

(3) Kann ein Verbandsrat an einer Sitzung nicht bis zur Beendigung teilnehmen, so ist er verpflichtet, dies dem Vorsitzenden nach Möglichkeit vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.

§ 13 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

(1) Ein Verbandsrat kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person – ausgenommen des von ihm zu vertretenden Verbandsmitgliedes – einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abzugeben hat (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 49 Abs. 1 GO).

(2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Verbandsausschuss bzw. die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 49 Abs. 3 GO).

(3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Verbandsrates hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 49 Abs. 4 GO).

(4) Verbandsräte, die gem. Abs. 1 von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(5) Ein Verbandsrat, der gemäß Abs. 1 wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen darf, hat, wenn der betreffende Beratungsgegenstand in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wird, während der Beratung und Abstimmung den Sitzungsraum zu verlassen.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

Verbandsräte haben über Angelegenheiten, die ihnen bei Wahrnehmung ihres Amtes bekannt werden und die entweder nach ihrer Natur oder nach Gesetz oder nach Entscheidung des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu bewahren (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GO). Die Verschwiegenheit erstreckt sich insbesondere auf den Inhalt der Verhandlungen der nichtöffentlichen Sitzungen. Sie dürfen die Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Die Verpflichtung besteht nach Beendigung des Ehrenamtes fort.

§ 15 Geltendmachung von Ansprüchen Dritter

Verbandsräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Zweckverband nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 50 GO).

§ 16 Einsicht in Sitzungsniederschriften und Akten, Auskunftserteilung

(1) Die Verbandsräte können in die Sitzungsniederschriften des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung Einsicht nehmen. Von den in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen sind den Verbandsräten auf Verlangen Abschriften zu erteilen (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(2) Verbandsräte haben ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Verbandsausschuss oder von der Verbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden oder wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und der Verbandsvorsitzende damit einverstanden ist.

(3) Die Akteneinsicht erfolgt, wenn nicht der Vorsitzende anderes genehmigt, in den Diensträumen der Verbandsgeschäftsstelle. Die Tatsache der Einsichtnahme bestätigt der Verbandsrat in den Akten mit Datum und Unterschrift.

(4) Bei Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung erfolgt keine Akteneinsicht durch die betroffenen Verbandsräte.

(5) Im Rahmen der zulässigen Akteneinsicht können Verbandsräte vom Geschäftsführer und mit dessen Zustimmung auch von anderen Bediensteten Auskünfte einholen.

§ 17 Folgen von Amtspflichtverletzungen

Wer den Verpflichtungen als Verbandsrat schuldhaft zuwiderhandelt, kann unbeschadet der zivilrechtlichen Haftung und strafrechtlichen Verantwortlichkeit von der Verbandsversammlung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mit Ordnungsgeld belegt werden (insbesondere nach Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 20 Abs. 4 und Art. 48 Abs. 2 GO).

§ 18 Amtsniederlegung

(1) Verbandsräte können nur bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Ansuchen aus ihrem Ehrenamt entlassen werden (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GO).

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt entscheidet die Verbandsversammlung (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 Satz 1 GO).

§ 19 Entschädigung

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 30 Abs. 1 KommZG).

(2) Die Entschädigung in Form von Sitzungsgeldern, Ersatzleistungen und Fahrkostenerstattungen für Verbandsräte sind durch Satzung und Beschluss der Verbandsversammlung zu regeln.

(3) Wenn mehrere Sitzungen des Zweckverbandes am gleichen Tag stattfinden, wird die Entschädigung nur für eine Sitzung gewährt.

(4) Bei Dienstreisen erhalten die Verbandsräte Reisekosten nach den Sätzen der Reisekostenstufe C des Bayerischen Reisekostengesetzes.

D R I T T E R T E I L : S I T Z U N G S V E R L A U F

Erster Abschnitt: Vorbereitung der Sitzungen

§ 20 Einberufung und Einladung

(1) Der Verbandsausschuss bzw. die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten grundsätzlich eine Woche, mindestens jedoch drei Tage, vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen (Art. 32 Abs. 1 KommZG).

(2) Den Sitzungsort und den Sitzungsraum sowie Tag und Stunde der Sitzung bestimmt der Vorsitzende. Bei der Auswahl des Sitzungsraums für eine öffentliche Verbandsversammlung sind der Zuhörer und das Erfordernis besonderer Arbeitsplätze für die Presse zu berücksichtigen.

(3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es vom Verbandsausschuss oder mindestens einem Verbandsmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird (Art. 32 Abs. 2 KommZG). Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle einzureichen.

(4) Wird der Verbandsausschuss / die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist in der zweiten Einladung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(5) Zu Beginn eines Jahres wird ein Sitzungsplan aufgestellt.

(6) Die Verbandsräte erhalten die Tagesordnung für die jeweilige Sitzung zugestellt.

§ 21 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden vorläufig festgelegt. Sie enthält die Angabe der Tagesordnungspunkte und den Hinweis auf den Antragsteller.

(2) Schriftliche Anträge von Verbandsräten gemäß § 32 Abs. 1 müssen auf deren Verlangen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn sie mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin eingereicht werden.

(3) Der Verbandsvorsitzende verteilt die Tagesordnungspunkte auf die öffentliche und die nichtöffentliche Sitzung gemäß den Festlegungen dieser Geschäftsordnung (§ 24 Abs.3).

§ 22 Sitzungsvorlagen

(1) Für alle auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkte sind, soweit es sich nicht nur um Informationen handelt, schriftliche Vorlagen zu fertigen. Sie sollen einen bestimmten Antrag enthalten.

(2) Vorlagen und andere als Grundlage für die Beratung dienenden Unterlagen sind den Verbandsräten vor der Beratung möglichst mit der Tagesordnung zuzuleiten, soweit nicht die Geheimhaltungspflicht verletzt wird oder gefährdet erscheint.

§ 23 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO).

(2) Zu Beginn der Sitzung findet in nichtöffentlicher Sitzung eine Beratung darüber statt, welche Tagesordnungspunkte in der nicht-öffentlichen Sitzung behandelt werden.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung sind insbesondere zu behandeln:

1. Personalangelegenheiten
2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten
3. Rechtsgeschäfte mit Banken
4. Vergabe von Aufträgen und Lieferungen

5. Sonstige Angelegenheiten, deren Vertraulichkeit durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beschlossen ist.

(4) Der öffentlichen Sitzung folgt, soweit vorgesehen, grundsätzlich die nichtöffentliche Sitzung.

(5) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.

Zweiter Abschnitt: Beratung

§ 24 Teilnehmer

(1) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen die in § 7 der Satzung (§ 1 der Geschäftsordnung) genannten Personen teil; das sind die Verbandsräte, im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter, der Geschäftsführer sowie der Betriebsleiter der Kläranlage (§ 20 der Satzung). An den Sitzungen des Verbandsausschusses nehmen die in § 13 der Satzung (§ 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung) genannten Personen teil sowie der Geschäftsführer und der Betriebsleiter der Zentralkläranlage (§ 20 der Satzung).

(2) Auf Anordnung des Vorsitzenden und auf Beschluss können dem Verbandsausschuss / der Verbandsversammlung nicht angehörige Sachverständige zur Beratung zugezogen oder gutachterlich gehört werden.

(3) Der Vorsitzende kann zu seiner Unterstützung Hilfskräfte zuziehen. Diesen ist der Vortrag nur mit Bewilligung des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung gestattet.

(4) Der Personalratsvorsitzende kann an den Sitzungen teilnehmen, soweit gemäß dem Bayer. Personalvertretungsgesetz in die Zuständigkeit des Personalrats fallende Angelegenheiten behandelt werden. Er kann zu diesen Beratungspunkten Stellung nehmen.

§ 25 Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Verbandsräte fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt.

(2) Der Vorsitzende stellt anschließend die Beschlussfähigkeit fest.

(3) Der Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung, handhabt die Ordnung und unterbricht oder schließt die Sitzung.

§ 26 Beschluss der Tagesordnung

(1) Der Verbandsausschuss oder die Verbandsversammlung beschließt anhand der vorläufigen Tagesordnung die endgültige Tagesordnung.

(2) Durch den Beschluss können Punkte von der Tagesordnung abgesetzt, die Reihenfolge der Tagesordnung geändert oder nachträglich Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Die Tagesordnungspunkte werden dann entsprechend der in der beschlossenen Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt.

§ 27 Vortrag

(1) Der Beratung eines Tagesordnungspunktes geht grundsätzlich der Vortrag des Verbandsvorsitzenden voraus; diesem folgt bei Bedarf der des Geschäftsführers. Jeder Vortrag soll mit einem Antrag abgeschlossen werden.

(2) Nach Vorberatung im Verbandsausschuss ist bei Abweichung vom ursprünglichen Antrag in der Verbandsversammlung die vom vorberatenden Ausschuss gegebene Empfehlung vorzutragen. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer können jedoch ihre abweichende Meinung darlegen.

§ 28 Vortragsart

(1) Die Redner sprechen sitzend von ihrem Platz aus in freiem Vortrag. Zugelassen ist die Benützung schriftlicher Notizen und Ablese von Zitaten, wenn es auf deren Wortlaut ankommt, sowie die Verlesung von Erklärungen gemäß § 31. Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen das Ablese von Vorträgen bzw. von Teilen von Vorträgen gestatten, wenn der Wortlaut wesentlich ist, wie z.B. bei Gesetzen, Zeugenaussagen und Gutachten.

(2) Dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer ist die Verlesung ihres Vortrages allgemein erlaubt.

(3) Sind Angelegenheiten schriftlich niedergelegt, so kann im Vortrag in Teilen auf die schriftlichen Unterlagen Bezug genommen werden, wenn diese der vorläufigen Tagesordnung beigefügt waren.

§ 29 Worterteilung

(1) Ein Sitzungsteilnehmer darf das Wort ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird.

(2) Der Vorsitzende erteilt nach dem Vortrag des Geschäftsführers das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(3) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann durch Beschluss die Zahl der Wortmeldungen beschränkt sowie die Redezeit bis auf 5 Minuten begrenzt werden. Für den Geschäftsführer und Antragsteller soll eine Begrenzung im Allgemeinen nicht vorgenommen werden. Spricht ein Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Ebenso kann er dem Geschäftsführer und den Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen. Nur der Vorsitzende darf zur Wahrnehmung seiner Befugnisse einen Redner unterbrechen.

(5) Zur Stellung von Geschäftsordnungsanträgen im Sinne der §§ 34 ff wird außer der Reihe das Wort erteilt, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners. Die Ausführungen müssen sich auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Tagesordnungspunktes oder auf die Abwicklung der Tagesordnung beziehen.

(6) Wenn kein Redner mehr vorgemerkt ist oder wenn auf Antrag die Beratung vorzeitig beendet wurde (§ 37), wird die Verhandlung geschlossen. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer haben das Recht zur Schlussäußerung.

§ 30 Erklärungen

Zur Berichtigung bestimmt bezeichneter Tatsachen, zu persönlichen Bemerkungen oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffs wird sofort nach Beendigung der betreffenden Rede, auf Verlangen auch noch am Schluss der Sitzung oder in einer der nächsten Sitzungen, das Wort zu einer Erklärung erteilt. Zu solchen Erklärungen findet keine Aussprache statt.

Dritter Abschnitt: Sachanträge

§ 31 Behandlung

(1) Die Verbandsräte und der Geschäftsführer können Anträge zur Behandlung im Verbandsausschuss und in der Verbandsversammlung stellen. Die Anträge sind schriftlich beim Verbandsvorsitzenden einzureichen und sollen mit einer kurzen Begründung versehen sein. Hinsichtlich der Bearbeitung gilt § 23 Abs. 2.

(2) Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Eintritt in die Tagesordnung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird nach Anhörung je eines Redners für oder gegen die Dringlichkeit abgestimmt. Wird die Dringlichkeit verneint, so werden die Anträge nach § 23 Abs. 2 behandelt.

(3) Änderungs- und Zusatzanträge oder ähnliche einfache Sachanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung auch mündlich gestellt werden. Das gleiche gilt für die Rücknahme eines Antrages.

(4) Die nach Abs. 1 eingereichten Anträge sowie Anträge nach Abs. 2, deren Dringlichkeit verneint wird, sind sämtlichen Ausschussmitgliedern bzw. Verbandsräten zuzustellen.

(5) Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind, muss er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten. Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt. Wird die Deckung ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt insoweit auch der Sachantrag als abgelehnt.

§ 32 Reihenfolge bei mehreren Sachanträgen

(1) Stehen mehrere Sachanträge zur Abstimmung an, so wird über sie in nachstehender Reihenfolge abgestimmt:

1. Sachanträge:
 - a) zur Geschäftsordnung
 - b) auf Vertagung
 - c) auf Verweisung an den Verbandsausschuss
 - d) auf Schluss der Beratung
 - e) auf Schluss der Rednerliste.

2. Weitergehende Anträge. Als weitergehend ist insbesondere derjenige Antrag anzusehen, dessen Erfüllung einen größeren Aufwand erfordert oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand hat oder durch dessen Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind.

3. Zusatz- und Änderungsanträge. Über sie wird in der Regel vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei Vorlagen des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers gilt deren Antrag als Hauptantrag. Liegen mehrere Zusatz- oder Ände-

rungsanträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

4. Zuerst gestellt e Anträge.

Sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 – 3 fällt.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge entscheidet der Verbandsausschuss bzw. die Verbandsversammlung.

Vierter Abschnitt: Anträge zur Geschäftsordnung

§ 33 Vertagung eines Tagesordnungspunktes

(1) Der Verbandsausschuss und die Verbandsversammlung können auf Antrag die Beratung oder die Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt vertagen.

(2) Ein Geschäftsordnungsantrag kann vor und während der Beratung jedes Tagesordnungspunktes gestellt werden und ist, sobald ein Redner geendet hat, zu beraten.

(3) Über einen Geschäftsordnungsantrag ist immer vor dem anstehenden Sachantrag abzustimmen. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung je einem Redner für und gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Zur Sache darf nicht gesprochen werden. Weitere Wortmeldungen sind bis zur Beendigung der Beschlussfassung über den Geschäftsordnungsantrag nicht mehr zulässig.

(4) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung dieses Tagesordnungspunktes von dem Antragsteller nicht wiederholt werden.

(5) Wird Vertagung beschlossen, so wird die Beratung sofort geschlossen und durch Beschluss festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt die weitere Behandlung zu geschehen hat.

(6) Für die Reihenfolge gilt § 33 entsprechend.

§ 34 Geschäftsordnungsbeanstandungen

Für die Beanstandung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsganges gilt § 34 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 35 Verweisung an den Verbandsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an den Verbandsausschuss verweisen.

(2) An den Verbandsausschuss verwiesene Angelegenheiten sind in der nächsten Sitzung des Verbandsausschusses zu behandeln.

§ 36 Schluss der Beratung

(1) Auf Antrag kann die Beratung über einen Tagesordnungspunkt vorzeitig beendet werden. Der Antrag kann nur durch einen Verbandsrat gestellt werden, der sich nicht bereits an der Beratung als Redner beteiligt hat.

(2) Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Beratung haben nur noch ein etwaiger Sachantragsteller und der Geschäftsführer das Recht, zur Sache zu sprechen.

§ 37 Schluss der Rednerliste

Der Verbandsausschuss / die Verbandsversammlung kann auf Antrag beschließen, dass nur noch diejenigen Verbandsräte das Wort ergreifen können, die sich zur Antragstellung zu Wort gemeldet haben.

Fünfter Abschnitt: Beschlussfassung

§ 38 Beschlussfähigkeit

(1) Der Verbandsausschuss und die Verbandsversammlung sind beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandsatzung vorgesehenen Stimmzahl (im Verbandsausschuss: 9 Stimmen, in der Verbandsversammlung: 21 Stimmen) erreichen (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Vorsitzende hat sich vor Beschlussfassung über jeden Tagesordnungspunkt zu überzeugen, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(3) Werden der Verbandsausschuss oder die Verbandsversammlung zum zweiten Mal deshalb zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil sie bei der ersten Verhandlung nicht beschlussfähig waren, so sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Für die Einladung gilt § 21 Abs. 4.

§ 39 Abstimmungsgrundsätze

(1) Grundsätzlich wird über jeden Tagesordnungspunkt insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat. Wenn über ein-

zelne Teile eines Antrages getrennt abgestimmt worden ist, so ist auch noch über den Gesamtantrag abzustimmen.

(2) Der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit oder die Zweckverbandsatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KommZG).

(4) Beschlüsse nach § 3 Nr. 1,2,3,6 und 7 und § 4 Abs. 1 (§ 11 Nr. 1, 2, 3, 6 u. 7 i. V. m. § 15 und § 18 der Zweckverbandsatzung) kommen nur dann zustande, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt (§ 10 Abs. 3 Zweckverbandsatzung).

(5) Beschlüsse über die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen außerdem einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung (§ 28 Abs. 1 Zweckverbandsatzung).

(6) Kein Mitglied des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 40 Durchführung der Abstimmung

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handaufhebung abgestimmt. Der Vorsitzende stellt dabei die Ja- und Nein-Stimmen fest.

(2) Bestehen über das Abstimmungsergebnis Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen (Gegenprobe). Ist auch diese zweifelhaft, so kann er namentlich abstimmen lassen. Eine namentliche Abstimmung ist auch dann durchzuführen, wenn die Mehrheit der Verbandsräte dies verlangt. Die namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf der Verbandsräte in alphabetischer Reihenfolge. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzung oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(3) Nach Beendigung der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt und verkündet, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(4) Haben Verbandsräte einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies in der Sitzungsniederschrift namentlich vermerkt wird (Art. 26 Abs.1 KommZG i.V.m. Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

Sechster Abschnitt: Ordnungsbestimmung

§ 41 Sitzordnung

(1) In der Mitte des Kollegiums sitzt der Vorsitzende. Ihm zur Seite sitzen die stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführer.

(2) Die detaillierte Sitzordnung kann der Verbandsvorsitzende bestimmen.

(3) Dem Schriftführer, den Sachverständigen und Hilfskräften weist der Vorsitzende die Plätze an.

§ 42 Handhabung der Ordnung

(1) Der Vorsitzende ist berechtigt Verbandsräte, die nicht zur Sache sprechen oder beleidigende Ausführungen machen oder sonst gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Sache oder Ordnung zu rufen. Ergibt sich nach zweimaligem Sach- oder Ordnungsruf ein abermaliger Anlass zum Einschreiten, so kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.

(2) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Verbandsausschusses bzw. der Verbandsversammlung Verbandsräte, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO); hierzu gilt die Zustimmung als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Gremiums kein Widerspruch erhebt. Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Verbandsrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings im gleichen Gremium erheblich gestört, so kann ihm von diesem wie für weitere seiner Sitzungen die Teilnahme untersagt werden (Art. 27 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 53 Abs. 2 GO).

(3) In Ausübung des Hausrechts kann der Vorsitzende Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung, ins-

besondere durch Beifalls- oder Missfallensäußerungen, durch ungebührliches Verhalten oder in anderer Weise stören, zur Ordnung rufen. Er kann einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer aus dem Zuhörerraum entfernen lassen.

§ 43 Sitzungsunterbrechung

(1) Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung auf bestimmte Zeit oder hebt sie ganz auf, wenn:

1. Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal anders nicht wieder herzustellen sind;
2. wenn das Gremium beschlussunfähig ist.

(2) Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzuführen. Einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung mit Zustimmung des Gremiums auch zum Zwecke externer Beratungen unterbrechen.

Änderung der Hausmüllabfuhr Karfreitag

Wegen des Feiertages Karfreitag am Freitag, 18.04.2014 verschiebt sich die Hausmüllabfuhr in der 16. KW der Karwoche vor dem Feiertag generell um einen Tag nach vorne.

Die Müllbehälter werden also einen Tag früher geleert!

Stadtgebiet mit Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum
reguläre Montagstouren bereits am	Samstag	12.04.2014
reguläre Dienstagstouren bereits am	Montag	14.04.2014
reguläre Mittwochstouren bereits am	Dienstag	15.04.2014
reguläre Donnerstagstouren bereits am	Mittwoch	16.04.2014
reguläre Freitagstouren bereits am	Donnerstag	17.04.2014

Ortsteile ohne Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum	betroffene Behälter
Zuchering	Samstag	12.04.2014	Biomüll
Mailing, Feldkirchen	Samstag	12.04.2014	Restmülltonne und Papier
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Montag	14.04.2014	Biomüll
Irgertsheim, Pettenhofen, Mühlhausen, Dünzlau	Montag	14.04.2014	Restmülltonne
Gerolfing (nördl. Wilhelm-Busch-Str.)	Montag	14.04.2014	Restmülltonne
Gerolfing (südl. Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	15.04.2014	Restmülltonne
Etting	Dienstag	15.04.2014	Biomüll
Hagau	Mittwoch	16.04.2014	Biomüll
Oberhaunstadt, Müllerbadsiedlung	Mittwoch	16.04.2014	Biomüll
Unterhaunstadt	Donnerstag	17.04.2014	Biomüll
Seehof	Donnerstag	17.04.2014	Restmülltonne

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundennummer
Erika Bauernfeind	4155161369